

appellationsgerichtsrath nach Celle, und die damals entstehenden politischen Bewegungen führten ihn auch der Politik zu. Er wurde als Vertreter für den ersten ländlichen Wahlbezirk des Fürstenthums Osnabrück in die zweite Kammer gewählt, und sein Talent, besonders aber seine hervorragenden Charaktereigenschaften machten ihn bald zum Führer der ministeriellen Partei. In den speciell hannöverschen und allgemein deutschen Fragen war er für die Einigung Deutschlands mit Einschluß Oesterreichs unter möglichster Wahrung der Selbständigkeit der Einzelstaaten, für Vertheidigung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes, Unabhängigkeit der ConfeSSIONen und enge Verbindung der Kirche mit der Schule. Im J. 1851 wurde er Präsident der zweiten Kammer, und sein Einfluß war schon so groß, daß ihn König Georg V. als Justizminister in das Ministerium v. Schele (bis 1853) berief; dasselbe Amt verwaltete er im Ministerium Brandis (1862). Ein Beweis seiner hervorragenden paritätischen Gesinnung war es, daß er 1864 in besonderer Weise bei der Vereinbarung einer lutherischen Kirchenordnungs- und Synodalordnung thätig war, mit der er alle Parteien befriedigte. Auch betrieb er, trotz gewichtiger Bedenken, die man geltend machte, von Neuem den Anschluß an den Zollverein, wie er das bei dessen erster Gründung schon gethan hatte. Infolge von Meinungsverschiedenheiten mit dem Könige nahm er 1865 seinen Abschied und wurde Kronoberanwalt an dem Oberappellationsgerichte in Celle. Als Abgeordneter und Minister hat Windthorst stets seine katholische Gesinnung behauptet. Hier und da ist ihm freilich vorgeworfen worden, daß er die staatliche Oberhoheit der Krone der Kirche gegenüber besonders bei der Anstellung von Geistlichen zu sehr betont habe, — die Juristen der damaligen Zeit hatten eben mit geringen Ausnahmen an den Hochschulen eine Theorie des staatlichen Jus circa sacra gelernt, welche mit den kirchlichen Grundsätzen nicht immer übereinstimmte. Für Windthorsts katholische Gesinnung spricht im Uebrigen eine Menge von Thatfachen, z. B. seine beredte Vertheidigung des confessionellen Charakters der Schule sowie seine Thätigkeit für die Wiedererrichtung des Bisthums Osnabrück (s. d. Art. IX, 1117 f.).

Der Fall des angeflammten Herrscherhauses infolge des Krieges von 1866 ergriff Windthorst tief, aber im Gegensatz zu vielen seiner Gesinnungsgenossen nahm er die neue Gestaltung der Dinge an und ließ sich in das preussische Abgeordnetenhaus sowie in den Reichstag des norddeutschen Bundes wählen. Er wurde Vertreter von Meppen und blieb es bis zu seinem Tode. Aus dem Staatsdienste trat er aus, um als Bevollmächtigter seines frühern Königs, dem er stets eine treue Anhänglichkeit wahrte, die Verhandlungen über die Entschädigung der Welfenfamilie zu führen. Im J. 1867 gründete er mit 16 Conservativen den bundesstaatlich-constitutionellen Ver-

ein, dem v. Mallinckrodt (s. d. Art.) als einziger Altpreuße beitrug. Windthorst beantragte zum Schutze der katholischen Minderheit, die kirchenpolitischen Paragraphen der preussischen Verfassung in das Grundgesetz des norddeutschen Bundes aufzunehmen. Der wichtigste Abschnitt seiner parlamentarischen Thätigkeit aber begann nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71, als der „Kulturkampf“ in Scene gesetzt wurde. Die Katholiken ahnten den kommenden Sturm und vereinigten sich zu einer Fraction, die sich auf Peter Reichenspergers (s. d. Art.) Vorschlag den Namen „Centrum“ beilegte. Die ganze Natur und die Vergangenheit Windthorsts zog ihn zu den Conservativen, aber er sah ein, daß diese bereit waren, ihre Ueberzeugung in den bevorstehenden Kämpfen zu opfern, und so schloß er sich dem Centrum an. Der Versuch, die preussischen Verfassungsartikel über die Unabhängigkeit der Kirche in die Reichsverfassung zu bringen, mißlang; Windthorst begründete den Antrag, indem er in sichtlichster Weise auseinander setzte, daß der Staat nicht die alleinige Quelle des Rechtes sei, sondern zum Schutze des Rechtes seine Thätigkeit zu zeigen habe. Ebenso energisch bekämpfte er den sog. Kanzelparagraphen, sowie im preussischen Landtage das Gesetz, durch welches den Geistlichen grundsätzlich die Aufsicht über die Volksschule genommen und so die Simultanisirung des ganzen niedern Unterrichts angebahnt wurde. Er beleuchtete auch in der richtigen Weise die Aufhebung der katholischen Abtheilung in dem Kultusministerium sowie den Plan der Regierung, den Cardinal Prinzen Hohenlohe zum deutschen Botschafter beim heiligen Stuhle zu ernennen. In der Debatte über das Gesetz, welches die Jesuiten und die mit ihnen „verwandten“ Congregationen aus dem deutschen Reiche verbannte, wies er schlagend und überzeugend nach, wer in dem Streite der herausfordernde Theil gewesen sei. Die Aufgabe der katholischen Fraction wurde eine schwierigere, als 1872 mit dem Eintritte des Ministers Falk (gest. am 7. Juli 1900) in die Verwaltung der Kultusangelegenheiten in Preußen eine Anzahl von Gesetzen vorgeschlagen und angenommen wurde, deren Durchführung der katholischen Kirche die Lebensadern unterbinden mußte. Das Einzelne braucht hier nicht aufgeführt zu werden; man findet die betreff. Gesetze registrirt bei Vering, Lehrbuch des kath. . . Kirchenrechts, 3. Aufl., Freiburg 1893, 167 ff. Windthorst erklärte 1873 der Regierung: „Den entschiedensten passiven Widerstand gegen die Gesetze, den müssen, den wollen, den werden wir leisten“, und darnach wurde überall gehandelt. Mit dem Tode v. Mallinckrodt's (26. Mai 1874) fiel Windthorst die führende Rolle der Centrumpartei in den Parlamenten und überhaupt der Katholiken im ganzen Lande zu. Er führte aber den Kampf nicht um des Kampfes willen, sondern dachte selbst inmitten der schärfsten Gegensätze und